28. Nicht zuwendungsfähige Ausgaben

[1]Nicht zuwendungsfähig sind

– Ausgaben, die Dritte zu tragen verpflichtet sind,

– Geldbeschaffungskosten, Zinsen und Provisionen,

– Einsparungen durch Preisnachlässe (Skonti, Rabatte und sonstige Nachlässe); Preisnachlässe müssen in Anspruch genommen und als Minderausgaben nachgewiesen werden,

– Ausgaben für Bewirtung mit Ausnahme der Lebensmittel bei fachbezogenen Bildungsprojekten (zum Beispiel regionale Lebensmittel, Brotbacken),

– Ausgaben für Anpflanzungen unter Verwendung von Torf oder torfhaltigen Erden als Bodensubstrat,

– Ausgaben für aufgewendete Stunden für die Erstellung des Antrags und des Verwendungsnachweises.

[2]Geldspenden werden als Eigenmittel im Finanzierungsplan anerkannt. [3]Dies gilt nicht für Geldleistungen, die von Dritten projektbezogen aus Rechtsgründen erbracht werden, und nicht für von Auftragnehmern nachträglich, gegebenenfalls auch in der Form von Spenden, gewährte Preisnachlässe.